

Vorblatt einer Synodendrucksache

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Bingerbrück von der Evangelischen Kirche im Rheinland in die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

A. Problemlage und Zielsetzung

Die Evangelische Kirchengemeinde Bingerbrück gehört zur Evangelischen Kirche im Rheinland und liegt im Stadtteil Bingerbrück der Stadt Bingen am Rhein. Die Kirchengemeinde hat knapp 600 Gemeindemitglieder (Stand März 2025). Alle übrigen evangelischen Kirchengemeinden auf dem Gebiet der Stadt Bingen sind Gemeinden der EKHN. Die Kirchengemeinde hatte bereits am 14. November 2023 den Beschluss gefasst, mit dem Gemeindeteil Bingerbrück in die EKHN wechseln zu wollen. Der Gemeindeteil Weiler soll in der Evangelischen Kirche im Rheinland verbleiben. Die Kirchengemeinde wird hierzu zum 01.01.2026 entsprechend geteilt.

Der DSV des Dekanats Ingelheim-Oppenheim begleitet den Prozess der Umgliederung intensiv. Die Kirchengemeinde Bingerbrück ist bereits als Gast in die Umsetzung von ekhn2030 im Dekanat einbezogen. Der DSV befürwortet den gewünschten Landeskirchenwechsel der Kirchengemeinde Bingerbrück. Auch die zuständige Superintendentin der Evangelischen Kirche im Rheinland befürwortet den Wechsel.

Die Perspektiven von Bingerbrück nach dem Wechsel in die EKHN wären folgende:

1. Personelle Situation

Eine Pfarrstelle besteht nicht.

Grundsätzlich werden alle Mitarbeitenden mit ihren derzeitigen Verträgen übernommen.

- a) Chorleitung (E7 mit 3,5 WoSt)
- b) Küster / Hausmeister (E4 mit 39,00 WoSt)
- c) Organist (E7 mit 4,5 WoSt)
- d) Gemeindesekretariat (E6 mit 5,25 WoSt)
- e) 2 Honorarkräfte im Kinderbereich

2. Gebäudesituation

Die Kirchengemeinde ist Eigentümerin einer Kirche, eines Gemeindehauses und mehrerer Wohnhäuser.

Die Kirchenverwaltung hat die Kategorisierung der Gebäude geprüft. Kirche und Gemeindehaus werden mit der Kategorie B übernommen, d.h. es gibt nur Zuweisungen für die Bewirtschaftung und bei

Maßnahmen in „Dach und Fach“. Vorerst ist damit nicht zu rechnen, da die Gebäude in gutem Zustand sind.

Die restlichen Gebäude kommen in die Kategorie C, d.h. es gibt keinerlei Zuschüsse zu diesen Gebäuden. Die gut sechsstelligen Mieteinnahmen aus den Gebäuden bleiben vor Ort und können entsprechend zur Unterhaltung der Gebäude genutzt werden.

3. finanzielle Situation

a. Zur Verfügung stehendes Geld - Die Einnahmen durch Kirchensteuern/Zuweisungen reduzieren sich von 318.691,00 € auf 60.760,00 € um 257.931,00 €. Die Weiterleitungen der Kirchengemeinde reduzieren sich von 252.518,00 € auf 205,00 € um 252.313,00 €. D.h., der Kirchengemeinde stehen damit 5.618,00 € weniger im Jahr zur freien Verfügung.

b. Höhere Personalkosten - Nach dem Tarifrecht der EKHN werden aber die Mitarbeitenden besser entlohnt, so dass die Kosten von 86.983,00 € auf 93.756,72 € um 6.773,72 € steigen.

c. Finanzielles Ergebnis – Die Kirchengemeinde schließt nach der Rechnung der Regionalverwaltung mit einem Defizit von 31.019,72 € Das ist zurzeit nichts Ungewöhnliches.

d. Bilanzergebnis - Das steht mit 140.015,40 € im Minus, was sich aber vor allem aus den Abschreibungen wegen der Gebäude ergibt und nur auf dem „Papier existiert“.

e. Geldfluss (das ist im Endeffekt die Bewegung auf dem Bankkonto) - Hier verbessert sich die Kirchengemeinde um 181,28 € (18.622,00 € nach der alten Rechnung; 18.440,72 € nach dem Ansatz der EKHN)

4. Perspektiven im Nachbarschaftsraum Bingen

Der Nachbarschaftsraum strebt eine Gesamtkirchengemeinde an. Es ist ein Gesamtkirchenvorstand geplant, in dem die Kirchengemeinden aus Bingen und die Kirchengemeinden aus dem Umland gleich viele Sitze haben werden. Es wird angestrebt, dass diese Gesamtkirchengemeinde zum 01.01.2026 startet, um erste Erfahrungen damit zu sammeln und dann gemeinsam die KV-Wahlen 2027 gut vorzubereiten. Vor Ort soll es Ortsausschüsse geben, die das gemeindliche / kirchliche Leben gestalten.

Der Gebäudestrukturprozess startet gerade im Dekanat. Die Gebäude der Kirchengemeinde würden aber nicht mehr in diesen Prozess mit einbezogen (s.o.)

Durch den Gebäudeprozess wird sich auch der Ort des gemeinsamen Gemeindebüros klären.

Es gibt ein Verkündigungsteam, was 2030 noch aus 3,5 Pfarrpersonen, 1 Gemeindepädagogin und Unterstützung bei der Anstellung von nebenamtlichen Kirchenmusiker/innen bestehen wird. Wie genau die Seelsorgebezirke eingeteilt werden, klärt sich gerade.

Dem Presbyterium wurden diese Perspektiven am 24. Februar 2025 vorgestellt. Das Presbyterium hat seinen Wunsch, in die EKHN wechseln zu wollen, durch entsprechenden Beschluss vom 11. März 2025 bestätigt.

B. Lösungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, die Umgliederung zu beschließen.

C. Alternativen

-

D. Finanzielle Auswirkungen

-

E. Erfüllungsaufwand

-

F. Beteiligung

-

Einbringung auf der Synode durch:

OKRin Zander

Anlage

Überleitungsvertrag

**Kirchengesetz
zur Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Bingerbrück aus der Evangelischen Kirche im
Rheinland in die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem als Anlage beigefügten Vertrag der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, vertreten durch die Kirchenleitung, und der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, vertreten durch die Kirchenleitung, über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Bingerbrück aus der Evangelischen Kirche im Rheinland in die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau vom ... 2025, wird zugestimmt.

(2) Die Kirchenleitung wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Vertrag

zwischen
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt,
vertreten durch die Kirchenleitung

und

der Evangelischen Kirche im Rheinland,
Nans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf,
vertreten durch die Kirchenleitung

über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Bingerbrück,
Evangelischer Kirchenkreis An Nahe und Glan, in die Evangelische Kirche in
Hessen und Nassau.

Mit Zustimmung des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde
Bingerbrück wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bingerbrück, die in einem Stadtteil der Stadt
Bingen am Rhein gelegen ist, wird aus der Evangelischen Kirche im Rheinland
ausgliedert und in die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau mit allen
Rechten und Pflichten eingegliedert. Sie wird dem Evangelischen Dekanat
Ingelheim-Oppenheim, Nachbarschaftsraum 1 (Bingen am Rhein) zugewiesen
und dort Teil der noch zu klärenden, gemeinsamen Organisationsform. Die
Gemeindemitglieder scheiden aus der Evangelischen Kirche im Rheinland aus
und werden in die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau aufgenommen.
Die Gemeindegliederdaten werden der Evangelischen Kirche in Hessen und
Nassau übergeben.

§ 2

Mit der Umgliederung tritt für die Evangelische Kirchengemeinde Bingerbrück
das Recht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Kraft. Der
Bekenntnisstand der Kirchengemeinde Bingerbrück bleibt gewahrt. Die
Mitglieder des Presbyteriums führen ihr Amt bis zum 31. August 2027 fort. Der
Kirchenvorstand wird in der nächsten regulären Kirchenvorstandswahl 2027
neu gewählt.

§ 3

Eine Entschädigung wird von keiner vertragsschließenden Kirche gezahlt. Jede der Vertragsschließenden erhält eine Ausfertigung des Vertrags.

§4

Dieser Vertrag tritt, nachdem die Synoden beider Kirchen kirchengesetzlich zugestimmt haben, mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Darmstadt, den, 3. April 2025
für die Kirchenleitung

Düsseldorf, den
für die Kirchenleitung

Prof. Dr. Christiane Tietz
Kirchenpräsidentin

Dr. Johann Weusmann
Vizepräsident